



Fraktionen der  
SPD – Sozialdemokratische Partei Deutschland,  
UBG – Unabhängige Bürgergemeinschaft,  
KfB – Kronberg für die Bürger und  
Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
in der Stadtverordnetenversammlung Kronberg im Taunus

Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
Blanka Haselmann  
Katharinenstraße 7

61476 Kronberg im Taunus

### **Antrag der Fraktionen von SPD, UBG, KfB und B90/Grüne zur Änderung der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsgebührenordnung**

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin,

bitte leiten Sie den nachfolgenden Antrag den städtischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung zu.

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle die nachfolgende Satzung beschließen:

### **Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsgebührenordnung**

#### **Artikel 1 Änderung der Straßenreinigungssatzung**

Die Satzung über die Straßenreinigung vom 5. 10. 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Reinigungspflicht der Stadt erstreckt sich auf die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren sowie die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle gemäß § 2 Abs. 2 a) und c) dieser Satzung.“

2. Der einzige Absatz in § 9 wird Abs. 1, danach wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:  
„Die Stadt gibt die Zeiten, zu denen die öffentliche Straßenreinigung der einzelnen Straßen planmäßig stattfindet, bekannt.“

## **Artikel 2** **Änderung der Straßenreinigungsgebührenordnung**

Die Gebührenordnung zur Straßenreinigungssatzung vom 15. 12. 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 3 Abs. 6 wird gestrichen.
3. § 3 Abs. 7 wird zu Abs. 6 und erhält folgende Fassung:  
„Die Straßenreinigungsgebühr beträgt 1,03 Euro je Berechnungsmeter.“
4. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Adlerstraße	Bergweg	Fichtenstraße
Adolph-Kolping-Weg	Berliner Platz	Frankfurter Straße
Ahornweg	Bettina-von-Arnim-Straße	Freiherr-vom-Stein-Straße
Albanusstraße	Birkenweg	Freseniusweg
Albert-Schweitzer-Straße	Bleichstraße	Friedensstraße
Altkönigstraße	Blumenweg	Friedrich-Ebert-Straße
Am Aufstieg	Borngasse	Friedrichstraße
Am Buchrain	Brunnenweg	Fritz-Wucherer Straße
Am Eichbühel	Buchenweg	Gablonzer Weg
Am Forsthaus	Burgerstraße	Gelber Weg
Am Gänsborn	Burnitzstraße	Georg-Büchner-Straße
Am Guaitapark	Campus Kronberg	Geschwister-Scholl-Straße
Am Hang	Danziger Weg	Goethestraße
Am Kirchberg	De-Ridder-Straße	Grundweg
Am Oberberg	Dettweiler Straße	Guaitastraße
Am Roten Hang	Dielmannstraße	Hainstraße
Am Rothlauf	Dieselstraße	Hans-Thoma-Straße
Am Schafhof	Doppesstraße	Hartmuthstraße
Am Schanzenfeld	Dreihausweg	Hauburgsteinweg
Am Sportfeld	Egerländer Weg	Heinrich-Winter-Straße
Am Unterberg	Eichenheide	Henkerstraße
Am Weidengarten	Eichenstraße	Herrmann-Löns-Weg
Am Weißen Berg	Erlenweg	Höhenstraße
An den Hohwiesen	Ernst-Moritz-Arndt-Straße	Hünerbergstraße
An der Stadtmauer	Eschborner Straße	Im Brühl
Auf der Heide (zwischen Weißem Berg und Hermann-Löns-Weg)	Falkensteiner Straße (bis Kastanienhöhe)	Im Falkenstück
Bahnhofstraße	Feldbergstraße	Im Haak
	Ferdinand-Brütt-Weg	Im Sand
		Im Waldhof

Immanuel-Kant-Straße	Merianstraße	Sodener Straße
In den Borngärten	Mertonweg	Steinbacher Straße
In den Dellwiesen	Minnholzweg	Steinstraße
In den Rübärten	Neubronner Straße	Stiftstraße
In der Schneithohl	Niddastraße	Stoltzestraße
Industriestraße	Niederhöchstädter Straße	Stuhlbergstraße
Jacques-Reiss-Straße	Obere Höllgasse	Sudetenring
Jägerwiese	Oberer Aufstieg	Talstraße
Jaminstraße	Oberhöchstädter Straße	Talweg
Kastanienstraße	Oberurseler Straße	Tannenweg
Katharinenstraße	Parkstraße	Tanzhausstraße
Kellergrundweg	Pferdstraße	Taunusstraße
Kiefernweg	Philosophenweg (Haus Nr. 1 bis Ende der Bebauung Nr. 15)	Tulpenweg
Kinsleystraße	Ricarda-Huch-Straße	Ulmenweg
Kirchgasse	Ringstraße	Unterer Thalerfeldweg
Klosterstraße	Rumpfstraße	Viktoriastraße (Hainstraße bis Kellergrundweg)
Königsteiner Straße	Saalburgstraße	Waldstraße
Kreuzenackerweg	Schillerstraße	Walter-Schwagenscheidt- Straße
Kronthaler Weg	Schirnbornweg	Westerbachstraße
Lärchenweg	Schloßstraße	Wiesenu
Le-Levandou-Straße	Schmiedeberger Straße	Wilhelm-Bonn-Straße
Limburger Straße	Schönberger Straße	Zeilstraße
Lindenweg	Schöne Aussicht	Ziegelhütte“
Ludwig-Christ-Straße	Schreyerstraße	
Ludwig-Sauer-Straße	Schülerwiesen	
Mainblick		
Margarethenstraße		

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

(1) Die Änderungen der Satzung über die Straßenreinigung gemäß Artikel 1 dieser Satzung treten mit dem Beginn des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Änderungen der Gebühr zur Straßenreinigungssatzung gemäß Artikel 2 dieser Änderungssatzung treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

### **Begründung**

Mit der am 1. 1. 2007 in Kraft getretenen Straßenreinigungssatzung (StrRS) und Straßenreinigungsgebührenordnung (StrRGebO) hat die Stadt Kronberg im Taunus Neuland betreten; bislang war die Reinigung bestimmter Straßen durch die Stadt eine kostenfreie Dienstleistung. Infolge der zunehmenden Haushaltsprobleme auf Grund des starken Rückgangs bei den Steuereinnahmen ist die Stadtverordnetenversammlung den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde und des Landesrechnungshofes gefolgt und hat eine Straßenreinigungsgebühr eingeführt. Hierzu wurden die StrRS vollständig neu gefasst und die StrRGebO neu erlassen.

Die Erfahrungen nach einem Jahr Vollzug der Neuregelungen haben gezeigt, dass es in drei wichtigen Punkten Nachbesserungsbedarf gibt; dies soll mit der vorgelegten Änderungssatzung umgesetzt werden.

1.) Die bisherige Regelung in § 1 Abs. 2 StrRS sieht vor, dass sich die städtische Straßenreinigung nur auf die Fahrbahn und Nebenwege, nicht aber auf die Rinnen und Abflussöffnungen erstreckt. Da jedoch gerade hier sich der wesentliche Teil des Straßenschmutzes (vornehmlich das Herbstlaub und anderer verwehbarer Schmutz) sammelt und die Kehrmaschine – wo es möglich ist – bereits jetzt die Rinnen regelmäßig mit kehrt, soll dieser Bereich durch die in Art. 1 vorgeschlagene Änderung in die städtische Reinigung übertragen werden. Diese Änderung soll möglichst umgehend in Kraft treten, da sie nur geringe Umstellungen im Bereich der Stadtwerke voraussetzt.

2.) Die Reinigung der Rinnen setzt jedoch voraus, dass der Straßenrand möglichst von geparkten Fahrzeugen freigehalten wird. Es ist daher sinnvoll, den Reinigungsplan bekanntzugeben, damit die Anlieger, soweit es möglich ist, zu den entsprechenden Zeiten ihre Fahrzeuge entfernen können, um so eine durchgehende Reinigung der Straßenränder und Rinnen zu ermöglichen. Eine Verpflichtung der Stadt bzw. der Stadtwerke zu unbedingter Einhaltung des vorgesehenen Reinigungsplans ist damit nicht verbunden.

3.) Die bisher praktizierte Einteilung der zu reinigenden Straßen in zwei Reinigungsklassen mit unterschiedlichen Gebührensätzen hat zu Missstimmung unter den gebührenpflichtigen Anliegern geführt; namentlich die Erhebung einer höheren Gebühr für eine häufig als überflüssig betrachtete zweite Reinigung je Woche wird von vielen Anliegern als ungerecht empfunden. Tatsächlich hat sich gezeigt, dass eine zweite Reinigung zu „normalen“ Zeiten (d. h. solange nicht durch Herbstlaub, Veranstaltungen o. ä. zusätzliche Verschmutzung auftritt) meist nicht erforderlich ist.

Diesen Einwänden soll daher dadurch Rechnung getragen werden, dass mit den in Art. 2 vorgeschlagenen Änderungen die Einteilung in Reinigungsklassen abgeschafft wird. Künftig soll für alle der städtischen Reinigung unterfallenden Straßen die gleiche Reinigungsleistung festgelegt und die gleiche Gebühr erhoben werden. Da eine Anhebung der Gebühr für die bisherige Reinigungsklasse 1 unangemessen wäre, wird einheitlich die bisherige Gebühr der Klasse 1 (1,03 € je Frontmeter) festgesetzt. Durch den Wegfall der höheren Klasse wird sich eine Mindereinnahme der Stadt Kronberg ergeben; dies muss in Kauf genommen werden, da zugleich auch ein Teil des bisherigen Reinigungsaufwandes entfällt.

Da diese Änderung eine Änderung aller Gebührenbescheide in der bisherigen Reinigungsklasse 2 erfordert, soll sie mit dem Beginn des nächsten Gebührenzeitraums, also zum 1. 1. 2009, in Kraft treten.

*Christoph König*  
Fraktionsvorsitzender  
SPD-Fraktion

*Oliver Schneider*  
Fraktionsvorsitzender  
UBG-Fraktion

*Rainer Schmidt*  
Stadtverordneter  
KfB-Fraktion

*Gabriele Schaar-v. Römer*  
Stadtverordnete  
Bündnis 90/Die Grünen

## Synopse der geltenden und der antragsgemäß geänderten Bestimmungen

<i>Geltende Fassung</i>	<i>Fassung nach der beantragten Änderung</i>
<b>Straßenreinigungssatzung</b>	
<p><b>§ 1. Übertragung der Reinigungspflicht</b>            (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen und zum Winterdienst nach § 10 Abs. 1 - 3 Hessisches Straßengesetz (HStrG) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.            (2) In Abweichung zu Abs. 1 übernimmt die Stadt die Reinigungspflicht für die Straßen, die in der Anlage 1 zu der Gebührenordnung zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind. Die Reinigungspflicht der Stadt erstreckt sich auf die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren gemäß § 2 Abs. 2 a) dieser Satzung. Die von der Stadt übernommene Reinigungspflicht erstreckt sich nicht auf den Winterdienst gemäß §§ 11 f. dieser Satzung. Die Stadt übt die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.</p>	<p><b>§ 1. Übertragung der Reinigungspflicht</b>            (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen und zum Winterdienst nach § 10 Abs. 1 - 3 Hessisches Straßengesetz (HStrG) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.            (2) In Abweichung zu Abs. 1 übernimmt die Stadt die Reinigungspflicht für die Straßen, die in der Anlage 1 zu der Gebührenordnung zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind. Die Reinigungspflicht der Stadt erstreckt sich auf die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren <b>sowie die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle</b> gemäß § 2 Abs. 2 a) <b>und c)</b> dieser Satzung. Die von der Stadt übernommene Reinigungspflicht erstreckt sich nicht auf den Winterdienst gemäß §§ 11 f. dieser Satzung. Die Stadt übt die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.</p>
<p><b>§ 9. Reinigungszeiten</b>            Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar            a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,            b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr            zu reinigen.</p>	<p><b>§ 9. Reinigungszeiten</b>            (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar            a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,            b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr            zu reinigen.            (2) <b>Die Stadt gibt die Zeiten, zu denen die öffentliche Straßenreinigung der einzelnen Straßen planmäßig stattfindet, bekannt.</b></p>
<b>Straßenreinigungsgebührenordnung</b>	
<p><b>§ 3. Maßstab und Höhe der Gebühr</b>            (1) Die Straßenreinigungsgebühr errechnet sich nach einer fiktiven Frontmeterlänge, die sich nach der Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche bemisst (Berechnungsmeter). Maßgeblich ist ferner die Reinigungsklasse.            (2) bis (5) ... <i>(bleiben unverändert)</i>            (6) Die durch die Stadt zu reinigenden Straßen bzw. Abschnitte von Straßen werden entsprechend ihrem gewöhnlichen Verschmutzungsgrad in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:            Reinigungsklasse 1: einmalige Reinigung in der Woche            Reinigungsklasse 2: zweimalige Reinigung in der Woche</p>	<p><b>§ 3. Maßstab und Höhe der Gebühr</b>            (1) Die Straßenreinigungsgebühr errechnet sich nach einer fiktiven Frontmeterlänge, die sich nach der Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche bemisst (Berechnungsmeter).            (2) bis (5) ... <i>(bleiben unverändert)</i>            (6) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt <b>pro Berechnungsmeter 1,03 Euro.</b></p>

<p>Die Einstufung ergibt sich aus der Anlage 1. (7) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt in der Reinigungs-kategorie 1: 1,03 EUR/lfd. fiktiven Berech- nungsmeter Reinigungs-kategorie 2: 2,06 EUR/lfd. fiktiven Berech- nungsmeter</p>	
<p><b>Anlage 1</b></p> <p><b>Reinigungs-kategorie 1</b> <b>(Reinigung 1 mal/Woche)</b> <i>(auf die Wiedergabe der Straßenliste wurde verzichtet)</i></p> <p><b>Reinigungs-kategorie 2</b> <b>(Reinigung 2 mal/Woche)</b> <i>(auf die Wiedergabe der Straßenliste wurde verzichtet)</i></p>	<p><b>Anlage 1</b></p> <p><i>(auf die Wiedergabe der Straßenliste wurde verzichtet. Die Anlage 1 fasst die beiden bisherigen Reinigungs- kategorien zu einer einheitlichen Straßenliste zusammen.)</i></p>